



Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze (Dienstrechtliches Änderungsgesetz – DRÄG LSA) in Kraft getreten

Das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze (Dienstrechtliches Änderungsgesetz – DRÄG LSA) vom 27.09.2022 wurde am 13.10.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2022, S. 338 ff.) verkündet und trat überwiegend am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Mit diesem Gesetz soll die Familienfreundlichkeit im Rahmen der Attraktivitätssteigerung des Landes Sachsen-Anhalt zur Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung noch weiter ausgebaut werden. Daneben wurde das Gesetz an die aktuelle Rechtsprechung insbesondere des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts angepasst. Das betrifft vor allem eine Neuordnung des Rechtes der dienstlichen Beurteilung.

Es betrifft Änderungen in folgenden Gesetzen:

- in **Artikel 1:** Ministergesetz, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.06.2018 (GVBl. LSA S. 72, 115); Gewährung von Rechtsschutz für Mitglieder der Landesregierung, (Einfügung § 9 Abs. 4);
- in **Artikel 2:** Landesbeamtengesetz, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372); Anpassung von Regelungen an die aktuelle Rechtsprechung zu Probezeit, Beurteilung, Arbeitszeit (Mehrarbeit) und zur Teilzeitbeschäftigung; weitere Klarstellungen u.a. zu Beamten auf Zeit, Einstellungsaltersgrenzen, Stellenausschreibungen, gesundheitliche Eignung, Sprachkenntnisse, Zeitpunkt der Ruhestandsvertretung, Diskriminierungsverbote, Fernbleiben vom Dienst / Erkrankung;
- in **Artikel 3:** Landesrichtergesetz, zuletzt geändert durch § 41 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. LSA S. 644, 652); Einführung der Feststellung zur gesundheitlichen Eignung sowie von Regelbeurteilungen (Einfügung §§ 4a, 6a); Titeländerung (s. LT-Drs. 8/1404);
- in **Artikel 4:** Inkrafttreten.

Zum Gesetzgebungsverfahren:

Das Ministerium der Finanzen übermittelte mit Schreiben vom 23.02.2022 den Kommunalen Spitzenverbänden den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, den das Kabinett am 22.02.2022 beschlossen hatte, mit der Möglichkeit der Stellungnahme.

Der 22-seitige Gesetzentwurf sah an 18 Vorschriften des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) Änderungen vor. Danach sollen in erster Linie Änderungen des Landesbeamtengesetzes erfolgen, insbesondere die Familienfreundlichkeit im Rahmen der Attraktivitätssteigerung des Landes Sachsen-Anhalt zur Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung noch weiter ausgebaut werden. Weiter soll das Gesetz an die aktuelle Rechtsprechung insbesondere des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts angepasst werden. Das betrifft vor allem eine Neuordnung des Rechtes der dienstlichen Beurteilung.

Die Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt haben mit Schreiben vom 22.03.2022 gemeinsam zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung genommen und insbesondere folgendes gefordert:

- § 8a LBG LSA-E (Einstellungsaltersgrenze): Ergänzung um eine Ausnahmeregelung für die Kommunen, wie sie bereits in § 5 LVO LSA i. d. F. v. 27.01.2010 enthalten war,
- § 9 LBG LSA-E (Stellenausschreibung): Verzicht auf eine Ausschreibungspflicht und die Beibehaltung der bisherigen Regelung für mittelbare Landesbeamte (in § 9 Satz 2, Halbsatz 2 LBG LSA),
- § 21 LBG LSA-E (Dienstliche Beurteilung): Verzicht auf eine Regelbeurteilung alle drei Jahre, hilfsweise die Eingrenzung des Anwendungsbereiches auf unmittelbare Landesbeamte,
- § 63 LBG LSA-E (Arbeitszeit): Verzicht auf die Regelung, wonach Teilzeitbeschäftigte nur im anteilig reduzierten Umfang zur Mehrarbeit herangezogen werden dürfen; dies sollte der Entscheidung des kommunalen Dienstherrn obliegen.

Letztlich wurden unsere Vorschläge von der Landesregierung nicht aufgegriffen.

Die erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze (Dienstrechtliches Änderungsgesetz – DRÄG LSA), in der LT-Drs. 8/1137 vom 10.05.2022 (49 Seiten), erfolgte in der Landtagssitzung am 18.05.2022 ohne Debatte.

Der Gesetzentwurf wurde federführend in den Ausschuss für Finanzen sowie mitberatend in den Ausschuss für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Finanzen befasste sich mit Gesetzentwurf in den Sitzungen am 02.06.2022 und 30.06.2022 und empfahl den Gesetzentwurf in leicht veränderter Fassung anzunehmen, s. Beschlussempfehlung (LT-Drs. 8/1404 vom 08.07.2022, 20 Seiten).

Die Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt nahmen mit Schreiben vom 01.06.2022 gemeinsam gegenüber dem Ausschuss für Finanzen Stellung und wiederholten die vorgenannten Forderungen, die letztlich nicht aufgegriffen wurden.

Die zweite Beratung des Gesetzentwurfs im Landtag erfolgte ebenfalls ohne Debatte am 07.09.2022. Die Änderungsanträge der AfD vom 06.09.2022 (LT-Drs. 8/1606, 2 Seiten) und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 06.09.2022 (LT-Drs. 8/1608, 2 Seiten) wurden abgelehnt. Der Beschlussempfehlung LT-Drs. 8/1404 vom 08.07.2022 (20 Seiten) wurde mehrheitlich gefolgt und das Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung verabschiedet.

Von besonderem Interesse für die kommunalen Dienstherrn sind insbesondere folgende Änderungen im LBG LSA (durch Artikel 2):

- § 9 LBG LSA (Stellenausschreibung) normiert die Pflicht zur Stellenausschreibung für alle Dienstherrn,
- § 21 LBG LSA (Dienstliche Beurteilung) enthält u.a. die Pflicht zur Regelbeurteilung alle drei Jahre für die Beamten aller Dienstherrn, Ausführungen zum Beurteilungsverfahren und sowie eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der weiteren Einzelheiten für die Landesregierung,
- § 63 LBG LSA (Arbeitszeit) bestimmt, dass Teilzeitbeschäftigte nur im anteilig reduzierten Umfang zur Mehrarbeit herangezogen werden können.

Die Verordnung nach § 21 Abs. 6 LBG LSA (Grundsätze für dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsverfahren) wird aktuell vom Ministerium der Finanzen erarbeitet und soll zeitnah erlassen werden.

th-ru